

Bürgerversammlung

Gemäß Artikel 18 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ergeht hiermit an alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Schwabach die

**Einladung zu einer Bürgerversammlung „Gesamtstadt“
mit Schwerpunkt „Altstadt – Bezirk I“
für Montag, 5. Oktober 2015, um 19 Uhr,
in der Aula der Städtischen Wirtschaftsschule Schwabach,
Südliche Ringstraße 9 a**

Vorsitz: Oberbürgermeister Thürauf

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Unterbringung von Flüchtlingen
3. Neutor-/Friedrich-/Hördlerstorstraße
4. Diskussion
Anregungen, Wünsche, Beschwerden aus der Bürgerschaft

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Bürgerversammlung nicht private Einzelfälle, sondern nur Probleme von allgemeinem Interesse behandelt werden können. Ausgenommen sind ferner Anträge und Wünsche für deren Erfüllung Bundes-, Landes- oder andere nichtstädtische Körperschaften zuständig sind.

Stadt Schwabach, 23. September 2015

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

**Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Senioren am Montag,
28. September 2015, 16 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33 a**

Öffentliche Sitzung

Tagesordnung:

1. Umzug des Sachgebietes Sozialleistungen in die Eisentrautstraße
Sachstandsbericht

Stadt Schwabach, 24. September 2015

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Ausbau des DG zum Fitnessstudio auf dem Anwesen Abenberger Str. 3,
Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 814/42 vertreten durch Herrn Hartmut Hetzelein,
Wittelsbacherstr. 2, 91126 Schwabach**

Bekanntmachung der Stadt Schwabach vom 25.09.2015

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 11.09.2015, BV-Nr. 60/ 2015 wurde vertreten durch Herrn Hartmut Hetzelein, Wittelsbacherstr. 2, 91126 Schwabach die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 25.09.2015 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6/8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfs-belehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rechtsbehelfe eines Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997). Bei der Stadt Schwabach- Bauaufsichtsamt kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Schwabach, 15. September 2015

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Straßensperrung Ellwanger Straße

Die Ellwanger Straße wird aufgrund von Hausanschlüssen auf Höhe der Hausnummer 13 vom 05.10.2015 bis voraussichtlich 10.10.2015 für den Gesamtverkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Baustelle möglich. Die Einbahnstraßenregelung Am Kappelbergsteig/Hans-Traut-Straße/Ellwanger Straße wird für die Dauer der Arbeiten aufgehoben.

Stadt Schwabach, 17. September 2015

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Bekanntmachung der Genehmigung der 2. Teiländerung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan (FNP) der Stadt Schwabach für den Bereich westlich der Brandenburger Straße (geführt im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan S-111-12 „Am Dillinghof“)

Der Stadtrat der Stadt Schwabach hat in seiner Sitzung am 22.05.2015 den Feststellungsbeschluss zur 2. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwabach für den Bereich westlich der Brandenburger Straße gefasst. Die 2. Teiländerung wurde gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplanverfahren S-111-12 „Am Dillinghof“ durchgeführt.

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Regierungsschreiben Nr. 34-4621-5-3-14 vom 25.08.2015 diese 2. Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Bereich westlich der Brandenburger Straße gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Die 2. Teiländerung des FNP besteht aus dem Planblatt mit der Begründung inklusiv Umweltbericht, jeweils ausgefertigt am 09.09.2015. Die Darstellung der 2. Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (s. Anlage 1). Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird diese 2. Teiländerung des FNP gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Jedermann kann die 2. Teiländerung des FNP und die Begründung inklusiv Umweltbericht vom Tag dieser Bekanntmachung an während der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr (nach Vereinbarung auch zu anderen Zeiten) im Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 1. OG, Zimmer 119, einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen (s. nachstehende Hinweise zur Satzung).

Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplanes S-111-12 "Am Dillinghof" und der 7. Änderung des Bebauungsplanes S-4-62 im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 1131/2

Der durch den Stadtrat der Stadt Schwabach am 22.05.2015 gefasste Satzungsbeschluss zu den Bebauungsplänen: S-111-12 „Am Dillinghof“ und S-4-62, 7. Änderung im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 1131/2 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt.

Der Bebauungsplan S-111-12 "Am Dillinghof" und die 7. Änderung des Bebauungsplanes S-4-62 im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 1131/2, bestehend aus dem Planblatt mit den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung inklusiv Umweltbericht, jeweils ausgefertigt am 09.09.2015.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung werden die Bebauungspläne S-111-12 "Am Dillinghof" und S-4-62, 7. Änderung im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 1131/2 gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) rechtsverbindlich. Der bisher rechtskräftige Bebauungsplan S-4-62 im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 1131/2 tritt damit außer Kraft.

Jedermann kann die Bebauungspläne S-111-12 "Am Dillinghof" und S-4-62, 7. Änderung im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 1131/2 mit der Begründung vom Tag dieser Bekanntmachung an während der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr (nach Vereinbarung auch zu anderen Zeiten) im Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 1. OG, Zimmer 119, einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Fortsetzung Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

Hinweise zur Satzung (zum Punkt 1 und 2 dieser Bekanntmachung)

1) gemäß § 44 (5) BauGB:

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt (vgl. § 44 (1) und (2) BauGB).

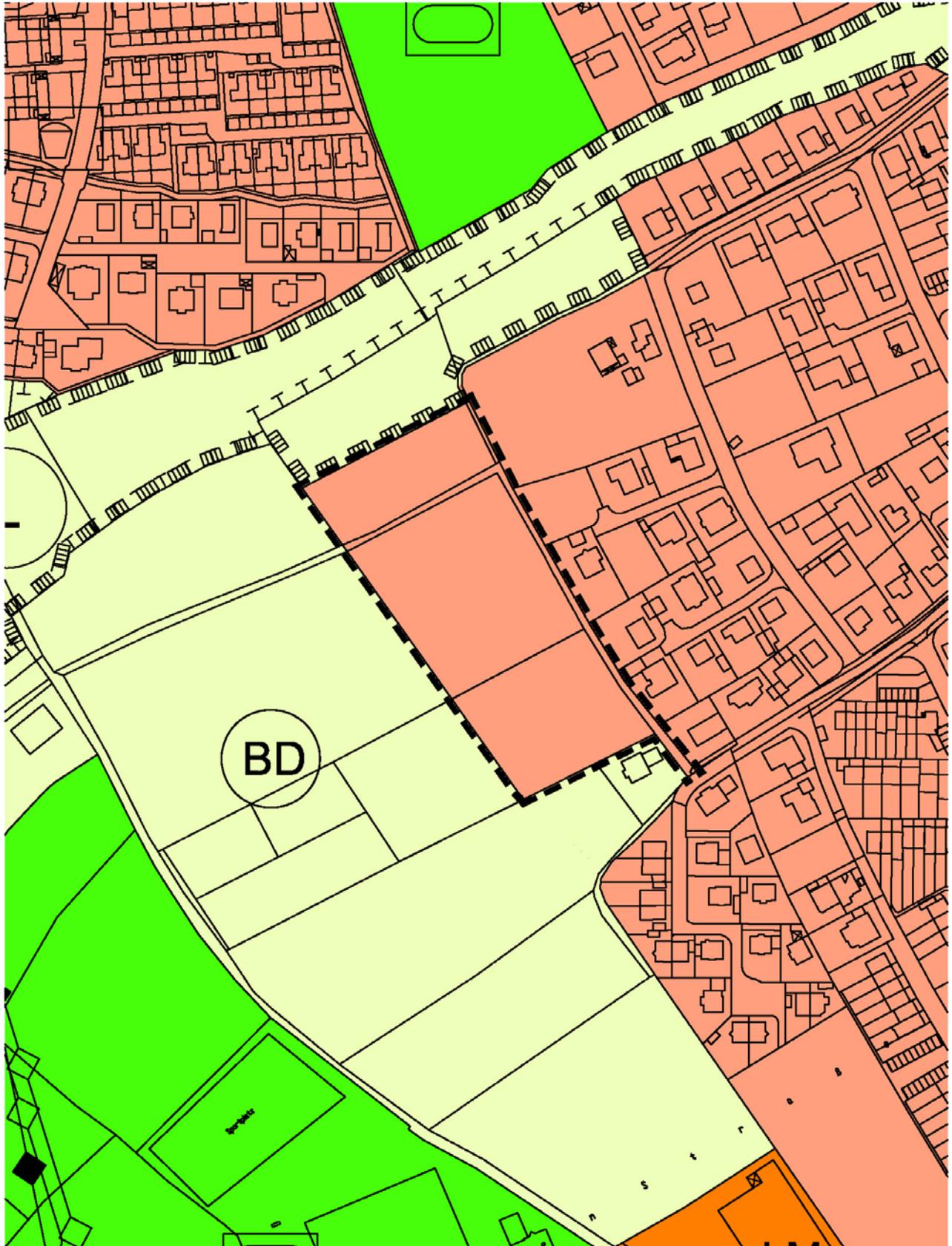
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von **3 Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 (4) Baugesetzbuch).

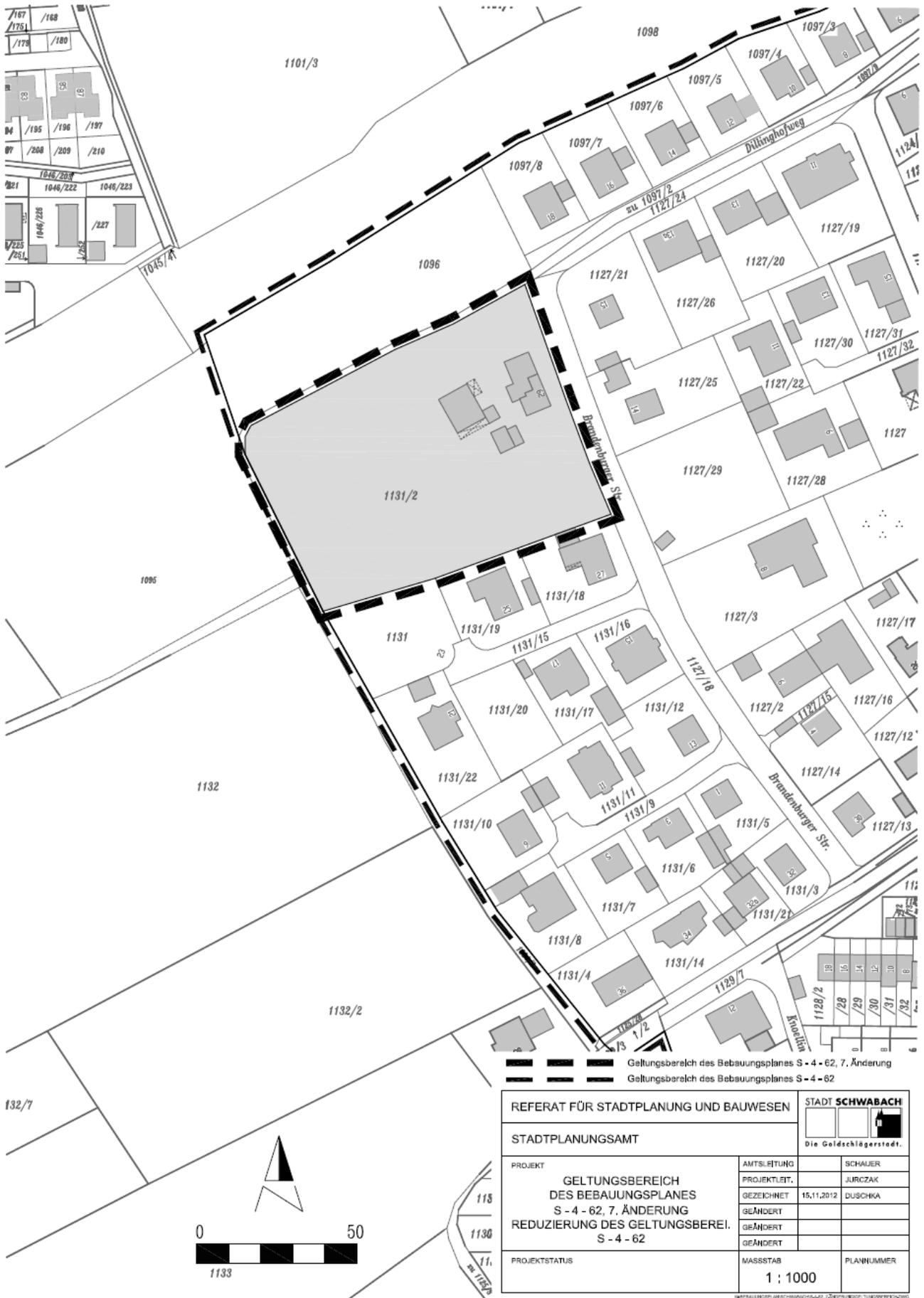
(2) Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches ist unbeachtlich, wenn eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nicht innerhalb **eines Jahres** nach dieser Bekanntmachung der 2. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwabach und des Bebauungsplanes S-111-12 „Am Dillinghof“ und S-4-62, 7. Änderung schriftlich gegenüber der Stadt Schwabach (Stadt Schwabach, Postfach 2120, 91124 Schwabach) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden. (§ 215 BauGB).

Stadt Schwabach, 23. September 2015

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat





Geltungsbereich des Bebauungsplanes S - 4 - 62, 7. Änderung
 Geltungsbereich des Bebauungsplanes S - 4 - 62

REFERAT FÜR STADTPLANUNG UND BAUWESEN		STADT SCHWABACH <small>Die Goldschlaggerstadt.</small>	
STADTPLANUNGSAMT			
PROJEKT	AMTSLEITUNG	SCHAUER	
GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES S - 4 - 62, 7. ÄNDERUNG REDUZIERUNG DES GELTUNGSBEREICHES S - 4 - 62	PROJEKTLEIT.	JURCZAK	
	GEZEICHNET	15.11.2012	DUSCHKA
	GEÄNDERT		
	GEÄNDERT		
PROJEKTSTATUS	MASSTAB	PLANNUMMER	
	1 : 1000		

W:\B\BAUUNGSPLANESCHWABACH\42_Druckbereich\TabelleBebauungsplan